



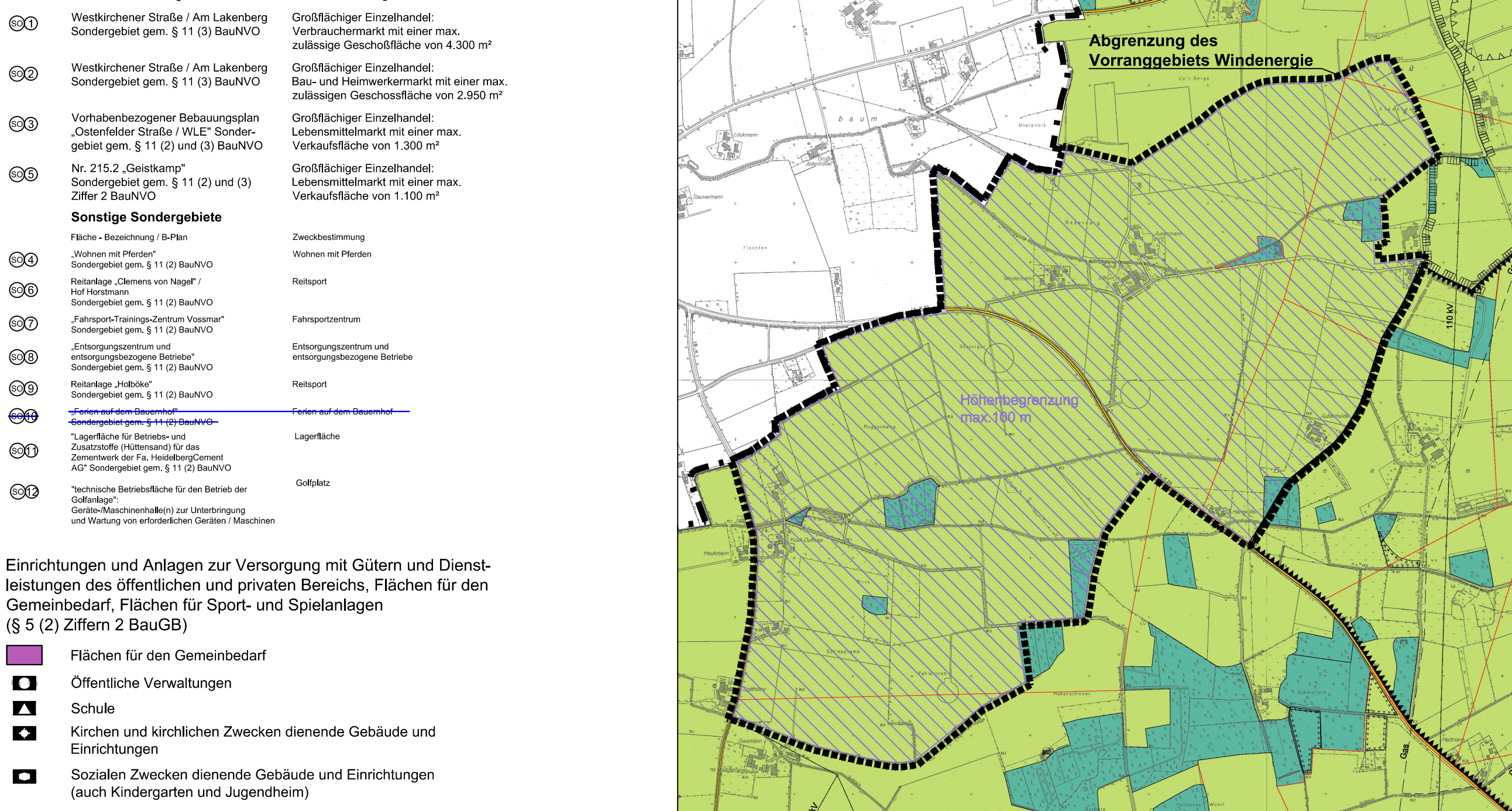
Stadt Ennigerloh

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Darstellung (§ 5 (2) BauGB)

Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauten (§ 1 (1) Ziffer 1 BauNVO)
- Gemischte Bauten (§ 1 (1) Ziffer 2 BauNVO)
- Dorfbiete (§ 1 (2) Ziffer 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 1 (2) Ziffer 6 BauNVO)
- Gewerbliche Bauten (§ 1 (1) Ziffer 3 BauNVO)
- Gewerbgebiete (§ 1 (2) Ziffer 8 BauNVO)
- Gewerbliche Bauten, nicht störendes Gewerbe
- Sondergebiete (§ 1 (1) und (2) Ziffer 10 BauNVO) (Sonstige Sondergebiete i.S.d. § 1 (1), (2) und (3) Ziffern 2 und 3 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete großflächiger Einzelhandels



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Ziffern 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (auch Kindergärten und Jugendheimen)
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen (auch Hallenbad)
- Spielfeld
- Reisepark

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen (§ 5 (2) Ziffer 3 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Gedante Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserentsorgung sowie für Abmagerungen (§ 5 (2) Ziffer 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Abfall
- Elektrizität Umspannwerk
- Abwasser Kläranlage
- Pumpstation
- Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) Ziffer 4 BauGB)

- Elektrizität (oberirdisch)
- Gas - Fernleitung (unterirdisch)
- geplante Gas - Fernleitung (unterirdisch)
- Wasser (unterirdisch)

Grünflächen (§ 5 (2) Ziffer 5 BauGB)

- Grünflächen
- Golfplatz
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerlingarten
- Sportplatz
- Spielfeld
- Reisepark
- Handisport
- Pferdridinggelände

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Ziffer 7 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 5 (2) Ziffer 8 BauGB)

- Aufschüttungsflächen (Abfalldeponie)
- Abgrabungsflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Ziffer 9a BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Wald (§ 5 (2) Ziffer 9b BauGB)

- Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Ziffer 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Kenzeichnung (§ 5 (3) BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau genutzt
- Verlassene Schächte / Tagebaufüllungen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ohne Flächenumgrenzung)
- Abbau von Kalkstein, Nachbegründungen nach urdägen Abbau von Kalkstein gem. Rekultivierungsplanung

Nachrichtliche Übernahme (§ 5 (4) BauGB)

- Denkmalschutzzone
- Denkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG NRW
- Überschwemmungsgebiet
- Richtfunktrassen
- Geplante Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Siedlungsschwerpunkt

Sonstige Planzeichen (Hinweise und Vermerke)

- Grenze des Stadtgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächenkulturreis "Südräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" - Flächen (Kies Vorentwurf)

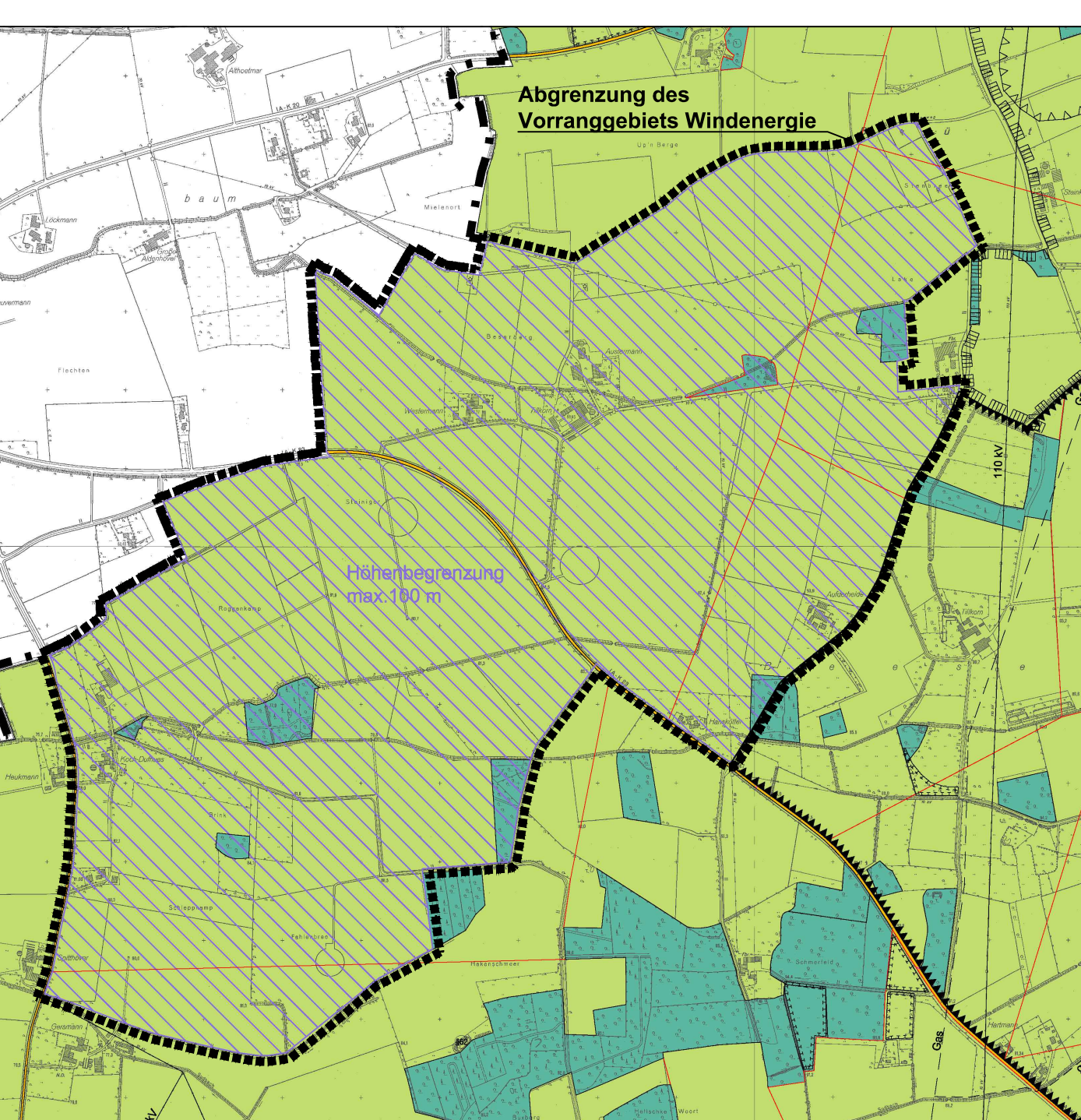
Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches ist dem Anhang A2 zur Begründung zu entnehmen.

Darstellung alt:

Vorranggebiete für Windenergie

- Vorranggebiete für Windenergie (überlagernde Nutzung) (Bebauungsplan Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen")
- Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 100 m

Durch die Darstellung geeigneter Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden die übrigen Teile des Stadtgebietes Einwirkung von Windenergieanlagen freigegeben, derartige Anlagen waren hier somit nicht mehr allgemein privilegiert. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP erstellt diese Festlegung.



Hinweis:

Mit der vorliegenden Änderung des FNP verzichtet die Kommune auf ihre Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im FNP gemäß BauGB. Zukünftig ist die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Standortentscheidung möglicher Windenergieanlagen obliegt zukünftig den einzelnen Genehmigungsverfahren, in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können.

Auf die Ausführungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen) wird verwiesen.

Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3694), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2022 (BGBl. I S. 1802);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh vom aufgestellt worden. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht.	Nach öffentlicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch eine öffentliche Veranstaltung am durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.	Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde nach vorläufiger Bekanntmachung am in der Zeit vom bis durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.
Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange im gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die FNP-Änderung wurde am vom Rat der Stadt Ennigerloh beschlossen und die Begründung gebilligt.	Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom genehmigt worden.	Die Genehmigung dieses Plans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Ennigerloh, den	Münster, den	Ennigerloh, den
Bürgermeister	Bezirksregierung Münster Im Auftrag gez.	Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Ennigerloh

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung "Vorranggebiete für Windenergie"

Die vorliegende Aufhebung der o.g. Darstellung des Flächennutzungsplans basiert auf der Plankarte des Flächennutzungsplans vom 14.10.2009.

Kartengrundlage: DKG 1:5.000 Maßstab: 1:15.000

Planbearbeitung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann LOH Stadtplaner PartGmbH
Bettendorfer Straße 38 33379 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 5509-0 Fax. 05242 / 5509-29
e-mail: Buero@Stadtplanung-TL.de

Entwurf Mai 2022
Bearb.: T. Be
Gez.: Be